



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295  
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
info@axis.de

Grüner Str. 33  
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

## 2006 im Steuerrückblick für Kapitalanleger Teil I

Stand: 08.01.2007

### Inhaltsverzeichnis

1. Einführung .....	3
2. Gesetzliche Änderungen 2007 in Kurzform .....	4
3. Wichtige Verwaltungsanweisungen und Praxisfälle.....	6
Kontenabfrage nach § 93 AO .....	6
Keine fiktive Quellensteuer mehr bei Brasilien-Anleihen .....	6
Bei Spekulationsgewinnen wird keine Aussetzung der Vollziehung mehr gewährt.....	7
FiFo gilt ab 2006 auch bei Finanzinnovationen .....	7
FiFo gilt weiterhin nicht bei einer wesentlichen Beteiligung nach § 17 EStG.....	7
Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen .....	8
Übertragung von Versorgungsanwartschaften auf Pensionsfonds.....	8
Besteuerung von Bonusaktien .....	8
Wertausgleich bei Investmentfonds .....	9
Garantieprodukte als Finanzinnovation.....	9
Freistellungsaufträge sind auch online möglich .....	9
DBA mit den Vereinigten Arabischen Emiraten wird verlängert.....	10
Kapitaleinnahmen bei Auskehrungen von Stiftungen.....	10
Einnahmen aus der EU-Zinsrichtlinie.....	10



Gelieferte Wertpapiere sind sonstige Leistung.....	11
Behandlung von Erbengemeinschaften .....	11
Vermögensverwaltungsgebühr und das UStG .....	11
Keine Rückstellungen zur Betreuung abgeschlossener Lebensversicherungen .....	12
Reiserücktrittskostenversicherung ist gesondert zu behandeln.....	12
Reiseversicherungspakete sind versicherungssteuerlich einheitliche Leistungen .....	12
Neuer Vordruck für Jahresbescheinigungen 2006 .....	13
Steuerbescheinigung bei nachträglichem Bekannt werden von Kapitaleinkünften .....	13
Zinsabschlag bei Finanzinnovationen .....	14
Behandlung ausländischer Lebensversicherungen.....	14
Anzeigepflicht bei Lebensversicherungen.....	15
Nachträgliche Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften .....	15
Umsatzsteuerpflichtige Transaktionsleistungen durch Banken .....	16
Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer .....	16



## 2006 im Steuerrückblick für Kapitalanleger Teil I

### 1. Einführung

Das gerade erst zu Ende gegangene Jahr 2006 bescherte Anlegern, Sparern und Spekulanten eine Reihe von Erlassen, neuen Kontrollen und Finanzgerichtsurteilen. Hinzu kommen Steueränderungen, die in der Regel erst ab 2007 gelten. Neben dem gesenkten Sparerfreibetrag sind dies eine Reihe von weiteren Maßnahmen, die teilweise unbeachtet an Kapitalanlegern vorbei gegangen sind.

Hinreichend Anlass, das gerade zu Ende gegangene erste volle Jahr der neuen Bundesregierung aus Steuersicht noch einmal Revue passieren zu lassen. Der nachfolgende erste Teil des Überblicks zu steuerlichen Neuheiten, Modifikationen und Tendenzen zeigt den aktuellen Sachstand zum 31.12.2006 in Bezug auf Gesetzgebung und Finanzverwaltung. Der zweite Teil beschäftigt sich dann mit wichtigen Urteilen von BFH, EuGH und den Finanzgerichten und gibt einen Ausblick auf kommende gesetzliche Änderungen wie die Abgeltungsteuer und die Einführung deutscher REITs. Ergänzt wird der Beitrag in Stichworten um die benötigten Verweise auf entsprechende Aktenzeichen und Fundstellen.

**Hinweis:** Zu den wesentlichen Sachverhalten ist jeweils ein separater Beitrag erschienen. Das gilt insbesondere für:

- Geplante Steueränderungen im Überblick
- Bereits 2006 in Kraft getretene Steueränderungen
- Für Kapitalanleger bedeutende Steueränderungen 2007
- Die Änderungen 2007 im EStG
- Die Steueränderungen 2007 in anderen Vorschriften als dem EStG
- Das beschlossene Jahressteuergesetz 2007 im Überblick
- Die ersten Details der Unternehmensteuerreform 2008
- Die geplante Erleichterung der Unternehmensnachfolge
- Aktualisiert: Geplante Steueränderungen im Überblick
- Aktualisiert: Gesetzentwurf zur Einführung von deutschen REITs
- Die geplante Abgeltungssteuer
- REITs und ihre steuerliche Behandlung
- Das Haushaltsbegleitgesetz und die Umsatzsteuer
- Grenzüberschreitende Kontenkontrollen
- Aktueller Rechtsstand bei Spekulationsgeschäften
- Steuerliche Behandlung von Vermögensverwaltungsgebühren
- Bezugsrechte und ihre steuerliche Behandlung
- Aktueller Sachstand zum Kontoabruf durch die Finanzbehörden
- § 15b EStG: Keine Chance auf schnelle Verlustverrechnung



## 2. Gesetzliche Änderungen 2007 in Kurzform

- Der **Sparerfreibetrag** sinkt auf 750 Euro: Die Grenze, bis zu der Kapitaleinnahmen wie Zinsen, Dividenden, GmbH-Ausschüttungen oder Kursgewinne aus Finanzinnovationen steuerfrei bleiben, sinkt ab 2007 auf 750 Euro pro Person (das Doppelte für Verheiratete). Gleichzeitig mindert sich der Freistellungsbetrag entsprechend, Freistellungsaufträge werden nur noch zu 56,37 Prozent berücksichtigt (§ 52 Abs. 55f EStG).
- Das häusliche **Arbeitszimmer** wird gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG nur noch dann steuerlich anerkannt werden, wenn es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit darstellt. Anleger, die ihre Vermögensanlage vom heimischen Büro aus betreiben, können die Aufwendungen in der Regel nicht mehr absetzen. Das gilt vor allem dann, wenn sie zusätzlich noch einer anderen beruflichen Tätigkeit außer Haus nachgehen.
- Die **Entfernungspauschale** gilt erst ab Kilometer 21. Diese Einschränkung betrifft zwar vorwiegend Arbeitnehmer und Selbstständige, gilt aber auch für Anleger. Liegen die Räumlichkeiten bei umfangreicher Vermögensverwaltung außerhalb der Wohnung, zählen die Pendelfahrten dorthin für die ersten 20 Kilometer steuerlich nicht mehr.
- Alle Beitragszahler können ihre **Vorsorgebeiträge** (Rentenversicherung, berufsständische Versorgungseinrichtung und Rürup-Rente) mit 64 statt 62 Prozent absetzen. Die abzugsfähige Höchstgrenze steigt damit um 400 auf 12.800 Euro pro Person und auf 25.600 für Ehepaare – unabhängig vom Einzahlenden.
- Die **Altersgrenze für Kinder** sinkt auf die Vollendung des 25. Lebensjahres, mit Übergangsregelungen für die Geburtsjahrgänge 1980 bis 1982. Die Herabsetzung der Altersgrenze wirkt sich auch auf die Hinterbliebenenversorgung im Rahmen der Rürup- und Riester-Rente aus. Bei ab dem 1.1.2007 abgeschlossenen Verträgen zur privaten oder betrieblichen Altersversorgung ist die neue Altersgrenze zu beachten, wenn die Police eine Hinterbliebenenabsicherung für Kinder vorsehen soll.
- Bei der **Rürup-Rente** verpuffen Beiträge von Selbstständigen und Rentnern nicht mehr, wenn hier über die Günstigerrechnung die Rechtslage vor 2005 zur Anwendung kommt. Der Sonderausgabenabzug wird dann zusätzlich gewährt, rückwirkend ab 2006.
- Durch § 10 Abs. 2 Nr. 2d EStG wird es rückwirkend ab 2006 neben Versicherungsunternehmen auch anderen **Anbietern** ermöglicht, Produkte für die eigene kapitalgedeckte Altersversorgung nach § 10 Abs. 2b EStG anzubieten. Der Kreis wird daher um die Institute erweitert, die auch Riester-Produkte nach §§ 80, 82 Abs. 2 EStG vertreiben dürfen.
- Bei der Einkommensteuer wird ab dem VZ 2007 ein erhöhter **Spitzensatz** für Einkommen über 250.000 Euro für Ledige und 500.000 Euro für Verheiratete eingeführt. Für diese Einkommensgruppe steigt der Tarif dann von 42 auf 45 Prozent. Bis zum Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform zum 1.1.2008 soll dieser Zuschlag nur die Überschusseinkünfte, also auch Kapitaleinnahmen und Spekulationsgeschäfte betreffen.
- Über die Einfügung von § 20 Abs. 2b EStG gilt die eingeschränkte Verlustverrechnung bei **Steuerstundungsmodellen** auch für Einkünfte aus Kapitalvermögen. Das gilt bereits für den gesamten VZ 2006, sofern Anleger einem solchen Fonds ab dem 11.11.2005 beigetreten sind (§ 52 Abs. 37d EStG).



- Über § 3 Nr. 40d EStG sowie § 32a KStG wird gewährleistet, dass beim Beteiligten auch dann das **Halbeinkünfteverfahren** angewendet werden kann, wenn auf Gesellschaftsebene erst im Nachhinein eine verdeckte Gewinnausschüttung festgestellt wird und der Einkommenssteuerbescheid bereits bestandskräftig ist.
- In § 20 Abs. 1 Nr. 6 S. 1 EStG wird klar gestellt, dass hierunter nur nicht die lebenslange Rentenzahlung, sondern auch **Leibrenten** mit einer vertraglich vereinbarten Höchstlaufzeit (abgekürzte Leibrenten) und nicht auf Lebenszeit laufende wiederkehrende Bezüge (Zeitrenten) fallen. Die Erweiterung um Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht im Erlebensfall ist erstmals anzuwenden auf Versicherungsverträge die nach dem 31. Dezember 2006 abgeschlossen werden.
- Wird bei einer Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht die Rentenzahlung gewählt, aber anschließend die Rentenzahlung durch **Kündigung** vorzeitig beendet und der Rentenzahlungsanspruch durch eine Kapitalleistung abgefunden, ist diese Versicherungsleistung ebenfalls nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG zu versteuern. Die Erweiterung der Besteuerung auf Versicherungsleistungen bei Rückkauf des Vertrages ist auf Fälle des Rückkaufs nach dem 31. Dezember 2006 anzuwenden.
- Über § 23 Abs. 3 Satz 9 EStG wird der am Schluss eines VZ verbleibende **Verlustvortrag** nach Maßgabe des § 10d Abs. 4 EStG gesondert festgestellt. Nach § 52 Abs. 39 S. 5 EStG gilt dies für alle bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht abgelaufenen Feststellungsfristen. Entsprechendes wird auch für die sonstigen Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG eingeführt.
- Die auf Auslandsdividenden entfallende **Quellensteuer** darf nur noch zur Hälfte wie Werbungskosten über § 34c Abs. 2 EStG abgezogen werden. Bei Körperschaften ist der Abzug gar nicht mehr möglich, da die Dividenden hier steuerfrei bleiben.
- Die nach § 34 c Abs. 1 EStG festgesetzte und gezahlte sowie keinem Ermäßigungsanspruch mehr unterliegende **ausländische Steuer** ist nur um die um einen *entstandenen* Ermäßigungsanspruch gekürzte ausländische Steuer anrechenbar.
- Die Finanzbehörden werden ermächtigt, gem. § 50b EStG die Ausstellung der **Jahresbescheinigung** zu prüfen. Das Prüfungsrecht gilt rückwirkend für alle bislang ausgestellten Jahresbescheinigungen nach § 24c EStG (§ 52 Abs. 58c EStG).
- Über § 43 Abs. 1 Nr. 7b Satz 2 EStG werden **Versicherungsunternehmen** für Erträge aus Kapitalanlagen, die mit Einlagegeschäften bei Kreditinstituten vergleichbar sind, einbezogen. Damit wird gesetzlich klargestellt, dass insbesondere Zinsen aus Beitrags- oder Ablaufdepots mit Einlagegeschäften bei Kreditinstituten vergleichbar sind und damit auch im Rahmen des Zinsabschlags und der Ausstellung der Jahresbescheinigung nach § 24c EStG gleich zu behandeln sind.
- **Hedgefonds** sind gesetzlich von der Zwischengewinnbesteuerung ausgenommen (Änderung von § 5 Abs. 3 Satz 4 InvStG).
- Bei ausländischen **thesaurierenden Investmentfonds** wird der Zinsabschlag im Erb- und Schenkungsfall erst ab dem Erwerb durch den Rechtsnachfolger und nicht generell auf ab 1994 als zugeflossen geltende Erträge berechnet.



- Die Berechnung des **Quellvermögens** als Grundlage des Werbungskostenabzugs allgemeiner Kosten ist sowohl für natürliche Personen als auch für Körperschaften gleich. Dies wird durch Angleichung des Wortlauts an die Formulierung in § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 klargestellt.
- § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG wird um einen Satz 4 erweitert, wonach als sonstige Bezüge auch Einnahmen gelten, die an Stelle der Bezüge im Sinne des Satzes 1 von einem anderen als dem Anteilseigner nach Absatz 2a bezogen werden, wenn die Aktien mit Dividendenberechtigung erworben, aber ohne Dividendenanspruch geliefert werden. Diese erweiterte Regelung dient der Verringerung von Steuerausfällen bei **Leerverkäufen** in zeitlicher Nähe zum Gewinnverteilungsbeschluss.
- Nach § 20 Abs. 1 Nr. 9 bzw. Nr. 10a EStG führen Leistungen einer unbeschränkt steuerpflichtigen **Stiftung**, die Gewinnausschüttungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG wirtschaftlich vergleichbar sind, zu Einkünften aus Kapitalvermögen. Da es nur auf die wirtschaftliche Vergleichbarkeit ankommt, fallen hierunter nicht nur laufende Zahlungen, sondern auch Zahlungen bei Auflösung der Körperschaft (Bezüge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 2 EStG). Dies wurde gesetzlich klargestellt.

### 3. Wichtige Verwaltungsanweisungen und Praxisfälle

#### Kontenabfrage nach § 93 AO

Das Kontenabrufverfahren ist ein Beitrag zu mehr Steuerehrlichkeit und Steuergerechtigkeit, und hat sich bereits nach einem Jahr in der Praxis hervorragend bewährt (Pressemitteilung BMF Nr. 47/2006 vom 6.4.2006). Zwischen dem 1. April 2005 und dem 31. März 2006 hat das Bundeszentralamt für Steuern 15.464 Kontenabrufe nach § 93 Abs. 7 und 8 AO durchgeführt. Allein im März 2006 ist von dieser Möglichkeit 2.393 Mal Gebrauch gemacht worden.

Der Bundesregierung liegen zwar keine Zahlen darüber vor, in wie vielen Fällen durch einen Kontenabruf Steuerhinterziehungen oder Leistungsmissbräuche aufgedeckt werden konnten. Fest steht jedoch, dass auf diesem Wege eine Vielzahl bislang unbekannter Konten und Depots aufgedeckt werden konnte. Die Finanzämter haben dabei wertvolle Ermittlungsansätze gewonnen. In Einzelfällen konnten mehrere 100.000 Euro durch Vollstreckung eingenommen werden.

Neben den Anfragen der Finanzämter für Zwecke der Steuerfestsetzung sind auch Kontenabrufe über die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht BaFin zur Verfolgung von Straftaten möglich, und dies bereits vor April 2005. Im abgelaufenen Jahr wurden auf diesem Weg 62.410 Anfragen gestartet (2004 rund 39.000), worunter auch Ermittlungen von Steuerfahndungsstellen fallen. Die sind nämlich nicht nach § 93 Abs. 7 AO, sondern gemäß § 24c KWG vorzunehmen.

**Hinweis:** Zu diesem Themenkreis gib es den separaten Beitrag „Aktueller Sachstand zum Kontoabruf durch die Finanzbehörden“.

#### Keine fiktive Quellensteuer mehr bei Brasilien-Anleihen

Ausländische Steuern, die der deutschen Einkommensteuer entsprechen, können nach § 34c EStG auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden. In welcher Höhe diese Anrechnung dem Grunde nach möglich ist, wird im jeweiligen DBA geregelt. Besonders interessant bei deutschen Anlegern sind fiktive Anleihen aus Brasilien, da hier 20 Prozent auf die ohnehin



schon hohen Zinskupons angerechnet werden darf. Die Bundesregierung hat das aus dem Jahr 1975 stammende DBA mit dem Südamerikanischen Staat am 7.4.2005 gekündigt.

Die Anrechnung brasilianischer Steuern in Deutschland erfolgt im Veranlagungsverfahren. Für die Beendigung der DBA-Wirkungen bedeutet dies, dass hier Art. 31 Satz 2 Buchst. B II. DBA Brasilien anzuwenden ist und die fiktive Anrechnung mit Wirkung für den gesamten Veranlagungszeitraum 2006 letztmalig vorzunehmen ist (BMF 6.1.2006, IV B 3 - S 1301 - BRA - 77/05, BStBl 2006 I S. 83).

### **Bei Spekulationsgewinnen wird keine Aussetzung der Vollziehung mehr gewährt**

Die Finanzverwaltung gewährt seit April 2006 bei Steuern auf Gewinne aus privaten Veräußerungs- und Terminmarktgeschäften keine Aussetzung der Vollziehung mehr (BMF 31.3.2006, IV A 7 - S 0623 - 6/06, BStBl 2006 I S. 290). Diese geänderte Sichtweise beruht auf zwei aktuellen BFH-Entscheidungen, wonach die Spekulationsbesteuerung ab 1999 verfassungsgemäß ist, weil zunehmende Kontrollmechanismen wie etwa seit April 2005 der Kontenabruf eingeführt worden sind (BFH 29.11.2005, IX R 49/04, BStBl II 2006 S. 178, beim BVerfG unter 2 BvR 294/06). Zudem billigt der BFH dem Gesetzgeber für die Jahre vor 1997 einen Übergangszeitraum zu, um die bestehenden Erhebungsdefizite zu beseitigen. Somit liegt auch hier keine Verfassungswidrigkeit vor (BFH-Beschluss 29.11.2005, IX B 80/05, BFH/NV 2006 S. 719).

Die Steuer auf Spekulationsgewinne ab 1999 wird jedoch auch weiterhin vorläufig festgesetzt (Vorläufig: BMF 10.11.2006, IV A 7 - S 0338 - 50/06, DB 2006 S. 2493), Einsprüche gegen Bescheide der Jahre 1994 bis 1996 ruhen unverändert weiter.

### **FiFo gilt ab 2006 auch bei Finanzinnovationen**

Die nach § 23 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG ab 2005 gesetzlich fingierte Fifo-Methode bei der Ermittlung von privaten Veräußerungsgeschäften gilt ab 2006 auch für den Verkauf von Finanzinnovationen gemäß § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG (FinMin Schleswig-Holstein 31.3.2006, IV A 7 – S 0632 – 6/06, FR 2006 S. 439). Zuvor galt das gegenläufige Lifo-Verfahren, sofern mehrere Wertpapiere gleicher Art im Depot lagen. Damit können Banken aus Vereinfachungsgründen für die Jahresbescheinigung ab 2006 keine verschiedenen Rechenmethoden mehr verwenden. Das FiFo-Verfahren gilt auch für die Bemessung des Zinsabschlags.

### **FiFo gilt weiterhin nicht bei einer wesentlichen Beteiligung nach § 17 EStG**

Das Fifo-Verfahren kann im Rahmen der Ermittlung der Einkünfte nach § 17 EStG für die Fälle der Girosammelverwahrung nicht entsprechend dem § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG angewendet werden. Hier sind vielmehr gemäß dem BFH-Urteil vom 24.11.1993 (BStBl 1994 II S. 591) Durchschnittswerte anzusetzen. Jedes einzelne Wertpapier gilt danach als anteilig verkauft. Nach diesem allgemeinen Grundsatz wird verfahren, wenn ein Teil einer Gruppe von vertretbaren Wirtschaftsgütern veräußert wird. Auch handelsrechtlich werden Wertpapiere, die sich in einem Girosammeldepot befinden, grundsätzlich mit den durchschnittlichen Anschaffungskosten sämtlicher Wertpapiere derselben Art bewertet (OFD Magdeburg 15.5.2006, DStR 2006 S. 1281).

Ausschließlich für § 23 EStG und auch nur für Fälle der Girosammelverwahrung ist durch das EURLUMsG die Anwendung der Fifo-Methode vorgegeben. In allen anderen Fällen ist ohne



ausdrücklich abweichende gesetzliche Regelung somit weiterhin nach der BFH-Rechtsprechung zu verfahren. § 17 EStG enthält keine Sonderregelung für die Ermittlung des Veräußerungsgewinns bei der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, so dass ein Abweichen von der bisherigen Verfahrensweise weder geboten noch zulässig ist (OFD Frankfurt 6.6.2006, S 2244 A - 31 - St 215, FR 2005 S. 703).

### **Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen**

Das Investmentmodernisierungsgesetz verpflichtet inländische als auch ausländische Investmentgesellschaften die für die Veranlagung der Anteilseigner notwendigen Besteuerungsgrundlagen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 InvStG im elektronischen Bundesanzeiger zu veröffentlichen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 InvStG). Werden diese Angaben nicht im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht, so sind die Regeln über die Pauschalbesteuerung nach § 6 InvStG anzuwenden. Das LfSt Bayern (23.10.2006, S 2252 - 32 St 32/St 33) gibt Hinweise zur Veröffentlichung der Erträge aus Anteilen an inländischen und ausländischen Investmentfonds.

### **Übertragung von Versorgungsanwartschaften auf Pensionsfonds**

Mit Schreiben vom 26.10.2006 (IV B 2 - S 2144 - 57/06) hat das BMF zur Übertragung von Versorgungsverpflichtungen und -anwartschaften auf Pensionsfonds Stellung genommen. In dem Schreiben wird der Anwendungsbereich der Regelungen in § 3 Nr. 63 und 66 EStG i. V. m. § 4d Abs. 3 EStG und § 4e Abs. 3 EStG, die Berücksichtigung der insgesamt erforderlichen Leistungen zur Übernahme von Versorgungsverpflichtungen oder Versorgungsanwartschaften sowie der Beginn des Verteilungszeitraumes anhand eines Beispiels erläutert.

### **Besteuerung von Bonusaktien**

Der BFH hatte entschieden, dass die Ausgabe von Bonusaktien als sonstiger Bezug eine Kapitaleinnahme darstellt. Nach dem Urteil vom 7.12.2004 (VIII R 70/02, BStBl 2005 II S. 468) liegen Einnahmen aus Kapitalvermögen bei den Aktionären der Deutschen Telekom AG in Form von Bonusaktien aus dem Bestand des Bundes auch dann vor, wenn sich der Anspruch auf Bonusaktien gegen einen Dritten (hier der Kreditanstalt für Wiederaufbau) richtet. Denn auch ein Vorteil, der direkt von einem Dritten gezahlt wird, kann beim Aktionär zu Kapitalerträgen führen.

Die Finanzverwaltung hatte sich dieser Auffassung angeschlossen, so dass die neue Sichtweise auch für die Telekom-Aktien aus dem dritten Börsengang vom 19.6.2000 gilt. Hier wurden die Bonusaktien zum 1.1.2002 zugeteilt. Maßgebend ist der Börsenkurs von 19,05 EUR am ersten Handelstag im Jahr 2002. Dabei ist das Halbeinkünfteverfahren anzuwenden, was bei der vorherigen Zuteilung im Jahre 2000 noch nicht galt (LfSt Bayern 9.1.2006, S 2252 - 11 St 32/St 33, DB 2006 S. 304). Die Zuteilung der Bonusaktien ist als sonstiger Bezug i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG zu behandeln. Der Steuerpflichtige hat die Möglichkeit, einen niedrigeren Wert nachzuweisen (OFD Frankfurt 3.1.2006, S 2252 A - 71 - St II 3.04, FR 2006 S. 242).



## Wertausgleich bei Investmentfonds

Gleicht eine Investmentgesellschaft Verluste durch eine Ausgleichszahlung an die Besitzer aus, liegen bei Privatanlegern keine Kapitaleinnahmen nach § 20 EStG vor (Bayerisches LfSt 24.04.2006, S 1980 - 8 St 32/St 33, DB 2006 S. 1186). Für 2006 kann diese Sichtweise auf den offenen Immobilienfonds grunbesitz-invest der Deutschen Bank angewendet werden. Der Fonds wurde Ende 2005 für einige Wochen geschlossen, die Anleger sollten bei Wiedereröffnung entschädigt werden.

- Beim privaten Anleger gehören die Kompensationszahlungen nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gemäß § 2 Abs. 1 InvStG i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 EStG.
- Bei Veräußerung der Fondsanteile innerhalb eines Jahres ist der Betrag bei der Ermittlung des Gewinns oder Verlusts aus privaten Veräußerungsgeschäften gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG zu berücksichtigen. Insoweit muss die Ausgleichszahlung mindernd bei den Anschaffungskosten berücksichtigt werden. Liegen die Immobilienfonds hingegen bereits länger als ein Jahr im Depot, können die Anteile sofort steuerfrei verkauft werden, ohne dass sich der erhaltene Betrag negativ auswirkt.
- Beim betrieblichen Anleger zählen die Ausgleichszahlungen zu den Betriebseinnahmen.

## Garantieprodukte als Finanzinnovation

Sagt der Emittent von Zertifikaten eine Rückzahlung deutlich unter dem Nennwert zu, liegt nach Auffassung des FG München (4.5.2004, 2 K 2385/03, EFG 2005 S. 1868, Revision unter VIII R 53/05) keine Finanzinnovation mehr vor, da solche Papiere eher die Eigenschaften nach § 23 EStG aufweisen.

Die Finanzverwaltung geht jedoch bei Garantiezertifikaten weiterhin von einer Besteuerung nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG aus, wenn nur die teilweise Rückzahlung zugesagt wird. Denn nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG gehören Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, wenn die Rückzahlung des Kapitalvermögens oder ein Entgelt für die Überlassung des Kapitalvermögens zugesagt oder gewährt worden ist, auch wenn die Höhe des Entgelts von einem ungewissen Ereignis abhängt. Diese Vorschrift setzt für die Annahme von Einkünften aus Kapitalvermögen nicht die vollständige Rückzahlung des überlassenen Kapitalvermögens voraus. Die Erträge gehören nach dieser Vorschrift auch dann zu den Einkünften aus Kapitalvermögen, wenn nur die teilweise Rückzahlung des Kapitalvermögens zugesagt worden ist (OFD Frankfurt 6.4.2006, S 2252 A - 42 - St 219).

## Freistellungsaufträge sind auch online möglich

Die Erteilung oder Änderung eines Freistellungsauftrags nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ist neben der Übermittlung per Fax jetzt auch im elektronischen Verfahren zulässig (BMF 13.12.2005, IV C 1 - S 2404 - 31/05, BStBl 2005 I S. 1051). In diesem Fall muss die Unterschrift durch eine elektronische Authentifizierung des Kunden in Form des banküblichen gesicherten PIN/TAN-Verfahrens ersetzt werden. Hierbei wird zur Identifikation die persönliche Identifikationsnummer PIN verwendet und die Unterschrift durch Eingabe der Transaktionsnummer TAN ersetzt. Bei Ehegatten reicht die Übersendung durch eine Person, anschließend erhält der ver-



tretene Ehegatte von der Bank sowohl eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung als auch eine Kopie des Freistellungsauftrags.

### **DBA mit den Vereinigten Arabischen Emiraten wird verlängert**

Das zwischen Deutschland und den Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) geschlossene DBA (BGBl. 1996 II S. 518) sollte eigentlich am 10.8.2006 außer Kraft treten. In einer Verhandlungsrunde mit den Vereinigten Arabischen Emiraten im Juni 2006 wurde nunmehr vereinbart, das Abkommen um zwei Jahre bis zum 9.8.2008 zu verlängern. Der Delegation der VAE wurde unmissverständlich verdeutlicht, dass das DBA über die zwei Jahre in der vorliegenden Form nicht verlängert werden wird. Es ist beabsichtigt, zügig mit Neuverhandlungen zu einem DBA zu beginnen (BMF, PM vom 22.6.2006).

Hierbei sollen einerseits Regelungen gefunden werden, die Deutschland als Investitionsstandort für Unternehmen aus den VAE weiter attraktiv gestalten, und andererseits das Besteuerungsrecht gegenüber deutschen Unternehmen, die in den VAE investieren, wirksam durchsetzen (BMF PM vom 20.11.2006).

### **Kapitaleinnahmen bei Auskehrungen von Stiftungen**

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen auch die Einnahmen aus Leistungen einer nicht steuerbefreiten Stiftungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG, die Gewinnausschüttungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG wirtschaftlich vergleichbar sind. Hierunter fallen auch alle Leistungen einer Stiftung, die von den Stiftungsgremien aus den Erträgen an den Stifter oder seine Angehörigen ausgekehrt werden. Der Empfänger erzielt entsprechende Einkünfte aus Kapitalvermögen. Dies gilt auch, wenn die Leistungen anlässlich der Auflösung der Stiftung erbracht werden (BMF 27.6.2006, IV B 7 - S 2252 - 4/06, BStBl I 2006 S. 417).

Unter § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG fallen alle wiederkehrenden oder einmaligen Leistungen einer Stiftung, die von den beschlussfassenden Stiftungsgremien aus den Erträgen der Stiftung an den Stifter, seine Angehörigen oder deren Abkömmlinge ausgekehrt werden. Der Stifter, seine Angehörigen oder deren Abkömmlinge erzielen entsprechende Einkünfte aus Kapitalvermögen. Dies gilt auch, wenn die Leistungen anlässlich der Auflösung der Stiftung erbracht werden (OFD Koblenz 21.12.2006, S 2252 A St 33 2).

Durch das Jahressteuergesetz 2007 vom 13.12.2006 (BGBl I 2006 S. 2878) ist § 20 Abs. 1 Nr. 9 EStG dahingehend geändert worden, dass nunmehr neben der entsprechenden Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 2 und 3 EStG auch die entsprechende Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 2 EStG angeordnet wird. Damit soll klargestellt werden, dass auch Bezüge/Leistungen bei Auflösung der Körperschaft als Kapitalerträge erfasst werden (BT-Drs. 16/2712 S. 49).

### **Einnahmen aus der EU-Zinsrichtlinie**

Seit Juli 2005 erheben drei EU-Staaten sowie eine Reihe von Drittländern auf Grund der EU-Zinsrichtlinie eine Quellensteuer von 15 Prozent auf bestimmte Kapitaleinnahmen. Das Aufkommen für das erste halbe Jahr 2006 war aber eher gering, wie die Zahlen aus einzelnen Ländern andeuten.



- Schweiz: 138 Millionen Franken oder umgerechnet rund 89 Millionen Euro Quellensteuer. Davon verbleiben 25 Prozent als Verwaltungsgebühr im Land, so wie es allgemein in der Zinsrichtlinie vereinbart worden ist. Der Restbetrag wird an die einzelnen EU-Wohnsitzstaaten der Bankkunden überwiesen, davon 15,4 Millionen Euro an das Bonner Bundeszentralamt für Steuern.
- Luxemburg: 48 Mio. Euro, davon 12,9 Mio. Euro an das BZSt
- Österreich: 9,5 Mio. Euro, davon 6,8 Mio. Euro an das BZSt
- Jersey: 13 Mio. Euro, davon 8.830 Euro an das BZSt
- Belgien: 9,7 Mio. Euro
- Liechtenstein: 2,5 Mio. Euro, davon 1,1 Mio. Euro an das BZSt
- San Marino: 6.794 Euro für Deutschland
- Guernsey: 81.800 Euro für Deutschland

### **Gelieferte Wertpapiere sind sonstige Leistung**

Im Gegensatz zu Firmen-, Geschäfts- oder Praxiswert werden übertragene Rechte nicht geliefert (A 24 Abs. 1 UStR). Laut EuGH gilt das auch für die Übertragungen von Aktien, unabhängig von ihrer Verwahrart (26.5.2005, Rs C-465/03, DStR 2005, S. 965). Nach der Verwaltungsauffassung stellen Ausgabe und Übertrag von Aktien stets eine sonstige Leistung dar, was analog auch für Anteile an KGaA, Fonds und festverzinslichen Wertpapieren gilt (BMF 4.10.2006, IV A 5 - S 7300; 30.11.06, IV A 5 - S 7100 - 167/06, DB 2006, S. 2663). Diese sonstigen Leistungen fallen unter § 3 Abs. 9 UStG und sind im Inland nach § 4 Nr. 8e UStG steuerfrei.

### **Behandlung von Erbengemeinschaften**

Auf der Grundlage des BFH-Beschlusses vom 5.7.1990 (GrS 2/89, BStBl 1990 II S. 837) hat das BMF umfangreich zur ertragsteuerlichen Behandlung der Erbengemeinschaft und ihrer Auseinandersetzung Stellung genommen (14.3.2006, IV B 2 - S 2242 - 7/06, BStBl 2006 I S. 253). Dabei geht es um die Zurechnung der laufenden Einkünfte zwischen Erbfall und Erbaueinandersetzung, die Teilung des Nachlasses, die entgeltliche und unentgeltliche Übertragung eines Erbteils sowie die Erbaueinandersetzung durch Veräußerung. Dabei wird klar gestellt, dass Erbfall und Erbaueinandersetzung für den Bereich des Kapitalvermögens keine rechtliche Einheit bilden.

### **Vermögensverwaltungsgebühr und das UStG**

Die OFD Frankfurt (14.2.2006, S 7160 A – 68 – St I 2.30, UR 2006 S. 486) sowie die OFD Münster (10.8.2006, S 7160 - 18 - St 44 – 32, DB 2006 S. 1985) haben sich zur umsatzsteuerlichen Behandlung der Vermögensverwaltung durch Banken geäußert:

- Treten Kreditinstitute und freie Vermögensverwalter als Vermögensverwalter auf, ist in Bezug auf die Umsatzsteuer von einer einheitlichen Leistung auszugehen, wenn der Kunde bei Vermögensverwaltungsverträgen keine eigene Entscheidungsbefugnis über Transaktionsleistungen hat. Die Ausführung der Wertpapierumsätze ohne vorherige Rücksprache mit dem Kunden ist dann lediglich als Nebenleistung anzusehen.



- Es ist unerheblich, ob die Abrechnung der Transaktionsleistungen pauschal oder nach der tatsächlichen Anzahl der Transaktionen durchgeführt wird. Diese Art der Vermögensverwaltung ist deshalb als einheitliche Leistung insgesamt steuerpflichtig.
- Eine Trennung in eine steuerpflichtige Vermögensverwaltung und steuerfreie Transaktionsleistungen (§ 4 Nr. 8e UStG) kommt in diesen Fällen nicht in Betracht
- Werden die auf den An- und Verkauf von Wertpapieren entfallenden Transaktionskosten gesondert berechnet, wird für bis zum 31.12.2006 ausgeführte Transaktionen aus Billigkeitsgründen nicht beanstandet, wenn die Bank das hierfür gesondert berechnete Entgelt als umsatzsteuerfrei behandelt haben (FinMin Schleswig-Holstein hin (28.11.2006, VI 326 - S 7160 – 114).

### **Keine Rückstellungen zur Betreuung abgeschlossener Lebensversicherungen**

Nach dem BFH-Urteil vom 28.7.2004 (XI R 63/03, HFR 2005 S. 219) haben Versicherungsvertreter für die Verpflichtungen aus der künftigen Vertragsbetreuung Rückstellungen wegen Erfüllungsrückstand zu bilden, sofern es vom Versicherungsunternehmen Abschlussprovisionen auch für die weitere Betreuung dieser Verträge gibt.

Die Grundsätze wendet die Verwaltung über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht an (BMF 28.11.2006, IV B 2 - S 2137 - 73/06), da eine Rückstellung eine ungewisse Verbindlichkeit voraussetzt, die den Verpflichteten aus wirtschaftlicher Sicht wesentlich belastet. Nach Ansicht des BMF stellt die Nachbetreuung der laufenden Lebensversicherungsverträge für den Versicherungsvertreter keine wirtschaftlich wesentlich belastende Verpflichtung dar, da weitere Betreuungsleistungen nur in Ausnahmefällen zu erwarten sind.

### **Reiserücktrittskostenversicherung ist gesondert zu behandeln**

Nach dem BFH-Urteil vom 13.7.2006 (V R 24/02) kann ein vom Reiseveranstalter obligatorisch angebotener Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung für die Kunden eine selbständige steuerfreie Leistung neben der unter § 25 UStG fallenden Reiseleistung sein.

Die Finanzverwaltung (BMF 27.11.2006, IV A 5 - S 7419 - 11/06) wendet das Urteil auf nach 2006 ausgeführte Umsätze an, sodass A 272 Abs. 13 nicht mehr anzuwenden ist. Eine Reiserücktrittskostenversicherung, ist nunmehr eine umsatzsteuerrechtlich gesondert zu beurteilende Leistung, die nicht der Margenbesteuerung des § 25 UStG unterliegt. Der Umsatz kann je nach Sachverhalt unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 10b UStG (Verschaffung von Versicherungsschutz) oder § 4 Nr.11 UStG (Umsatz aus der Tätigkeit als Versicherungsvertreter) steuerfrei sein.

Für vor 2007 ausgeführte Umsätze wird es nicht beanstandet, wenn der Unternehmer den Abschluss unter Berufung auf A 272 Abs. 13 Satz 1 und 2 UStR als Bestandteil einer einheitlichen Reiseleistung im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 3 UStG behandelt.

### **Reiseversicherungspakete sind laut BMF versicherungsteuerlich einheitliche Leistungen**

Nach Auffassung der Verwaltung stellen „Reiseversicherungspakete“ ein einheitliches Versicherungsverhältnis dar, für das die Steuerbefreiung nach § 4 VersStG für Teilbeträge des Versicherungsentgelts nicht in Betracht kommt (BMF 22.5.2006, IV C 2 - S 6400 - 2/06, BStBl 2006 I S.



407). Solche Reiseversicherungspakete können zum Beispiel aus einer Reiserücktritt-, Reiseunfall-, Reisegepäck- und Reisekrankenversicherung bestehen. Von diesen Versicherungsarten ist *für sich genommen* gemäß § 4 Nr.5 VersStG die Zahlung des Versicherungsentgelts für die Krankenversicherung von der Versicherungssteuer befreit, die daneben genannten Versicherungen hingegen unterliegen für sich betrachtet dem Regelsteuersatz in Höhe von 19 % seit dem 01.01.2007 des Versicherungsentgelts (bis 31.12.2006: 16 %).

Die für die Krankenversicherung geltende Steuerbefreiung greift laut BMF allerdings nicht, wenn diese Versicherung Bestandteil eines „Reiseversicherungspakets“ ist. Das BMF sieht dies im Sinne eines „einheitlichen“ Versicherungsverhältnisses bereits dann als gegeben an, wenn das Versicherungsverhältnis „unter Ausweis *eines* Versicherungsentgelts“ abgeschlossen ist. Dasselbe gelte, wenn das „Reiseversicherungspaket“ von zwei oder mehreren Versicherern „unter Ausweis *eines* Versicherungsentgelts“ abgeschlossen werde.

Bedauerlicherweise setzt sich das BMF dabei mit keinem Wort mit der Abgrenzung zwischen „verbundener Versicherung“ gegenüber „gebündelter Versicherung“ auseinander. Während die vom BMF vertretene Steuerfolge der Anwendung des einheitlichen Steuersatzes nur für „verbundene Versicherungen“ gilt, ist bei „gebündelten Versicherungen“ der für das einzelne Element geltende Steuersatz bzw. die dafür geltende Steuerbefreiung anzusetzen.

### **Neuer Vordruck für Jahresbescheinigungen 2006**

Für die Jahressbescheinigung gemäß § 24c EStG über Kapitalerträge und Veräußerungsgeschäfte ab dem Jahr 2006 hat die Finanzverwaltung ein neues amtlich vorgeschriebenes Muster veröffentlicht (BMF 6.9.2006, IV C 1 - S 2252a - 10/06, BStBl 2006 I S. 508). Dieses ersetzt den bisherigen Vordruck, der im Wesentlichen unverändert seit der Einführung für die Kapitalerträge ab 2004 galt (BMF 31.8.2004, IV C 1 - S 2401 - 19/04/IV C 3 - S 2256 - 206/04, BStBl 2004 I S. 854). Im Hinweisblatt hat es zwei Ergänzungen gegeben:

- Im Jahr der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen an Investmentfonds sind der vereinbarte Veräußerungspreis um hierin enthaltene Zwischengewinne und thesaurierte Kapitaleinnahmen sowie die Anschaffungskosten um gezahlte Zwischengewinne zu bereinigen. Das bereinigte Veräußerungsergebnis unterliegt der Besteuerung und ist in die Steuererklärung zu übernehmen. Bitte prüfen Sie, ob das Kreditinstitut seiner Verpflichtung, das Veräußerungsergebnis so zu berechnen und zu bescheinigen, nachgekommen ist.
- Einkünfte aus Stillhaltergeschäften im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG sind nicht Gegenstand der Jahresbescheinigung. Sie sind in der Anlage SO gesondert zu erklären.

### **Steuerbescheinigung bei nachträglichem Bekannt werden von Kapitaleinkünften**

Eine ausführliche Verfügung der OFD Frankfurt (6.6.2006, S 2299 a A - 3 - St 216, StEd 2006 S. 507) setzt sich mit der Änderung der Steuerfestsetzung bzw. -anrechnung bei nachträglicher Vorlage der Steuerbescheinigung und nachträglich bekannt gewordenen Kapitalerträgen auseinander.

- Die anrechenbare Körperschaftsteuer ist als Einnahme i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG zu erfassen. Die Vorlage der Steuerbescheinigung ist insoweit materiell-rechtliche Voraussetzung.



zung für die Erfassung bei der Einkommensteuer-Festsetzung (und zugleich bei der Anrechnung nach § 36 EStG). Die nachträgliche Vorlage einer Steuerbescheinigung ist insoweit ein rückwirkendes Ereignis i.S. des § 175 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO.

- Werden zwar nachträglich Einkünfte aus Kapitalvermögen erklärt/bekannt und unterbleibt eine Änderung des Einkommensteuerbescheids, da auch mit den nacherklärten Einkünften der Sparer-Freibetrag sowie der Werbungskosten-Pauschbetrag nicht überschritten werden, ist die Kapitalertragsteuer nur insoweit auf die Einkommensteuer anzurechnen, als sie auf die bei der Veranlagung erfassten Einkünfte entfällt (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG). Von einem "Erfassen" der Einnahmen bei der Veranlagung ist auch auszugehen, wenn diese nach Abzug des Sparer-Freibetrags und des Werbungskosten-Pauschbetrags im Ergebnis unbesteuert bleiben.
- Die nachträgliche Anrechnung der Kapitalertragsteuer scheidet jedoch aus, wenn die entsprechenden Kapitaleinkünfte wegen eingetretener Festsetzungsverjährung nicht mehr der Einkommensteuer unterworfen werden können.
- Wenn Einkünfte aus Kapitalvermögen im Ergebnis steuerfrei bleiben und daher eine Änderung der Steuerfestsetzung unterbleibt, handelt es sich im Ergebnis auch hier um steuerpflichtige Einkünfte. Somit ist auch die auf die nachträglich bekannt gewordenen Einkünfte entfallende Kapitalertragsteuer auf die Einkommensteuer anzurechnen.
- Die Anrechnungsverfügung ist ein selbstständiger Verwaltungsakt, der nach § 130 Abs. 1 AO zurückgenommen und danach mit anderen Beträgen neu erlassen werden kann. Die Korrektur der Anrechnungsverfügung ist an keine Frist gebunden, da der Zahlungsverjährung nur festgesetzte und fällig gestellte Ansprüche unterworfen sind (BFH, 18.7.2000, VII R 32, 33/99, BStBl 2001 II S. 133).

### **Zinsabschlag bei Finanzinnovationen**

Die OFD Frankfurt (11.7.2006, S 2406 A - 1 - St 54, DB 2006 S. 1869) hat sich zur Bemessung des Zinsabschlags bei so genannten Kursdifferenzpapieren geäußert. Hierbei geht es um die Verwaltungsauffassung zu Netto-Kursdifferenzmethode, zur Pauschalbesteuerung und Ausnahmen hiervon, dem Wahlrecht und Sonderregelungen für Altfälle sowie der Verrechnung von Stückzinsen bei An- und Verkauf und der Behandlung von thesaurierten Erträgen ausländischer Investmentvermögen.

### **Behandlung ausländischer Lebensversicherungen**

Bislang gehörten die Zinsen aus Versicherungen i.S. des § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG a.F., die mit Beiträgen verrechnet oder im Versicherungsfall oder im Fall des Rückkaufs des Vertrags nach Ablauf von zwölf Jahren nach Vertragsabschluss ausgezahlt wurden, nach Verwaltungsauffassung nur dann nicht zu den Einnahmen aus Kapitalvermögen, wenn die Voraussetzungen des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a EStG a.F. vorlagen, also wenn das Versicherungsunternehmen seinen Sitz oder seine Geschäftsleitung in der EU hatte und das Versicherungsgeschäft im Inland betreiben durfte oder dem Versicherungsunternehmen die Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland erteilt worden war.



Diese Verwaltungsauffassung ist seit Veröffentlichung des BFH-Urteils (1.3. 2005, VIII R 47/01, BStBl 2006 II S. 365) überholt. Der BFH hat entschieden, dass die Steuerbefreiung in § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG a.F. für Zinsen aus Lebensversicherungen nicht an die Voraussetzungen des Sonderausgabenabzugs für die Versicherungsbeiträge geknüpft ist. Für die Anwendung kommt es daher lediglich darauf an, ob der betreffende Versicherungsvertrag generell zu den nach § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG a.F. begünstigten Vertragstypen gehört.

Für die Frage der Steuerpflicht ist es daher unschädlich, wenn der ausländischen Lebensversicherungsgesellschaft die Erlaubnis zum Betrieb eines nach § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2a EStG a.F. begünstigten Versicherungszweigs im Inland nicht erteilt worden ist (OFD Münster 15.8.2006, DB 2006 S. 1813). Das BFH-Urteil ist in allen vergleichbaren offenen Fällen anzuwenden.

### **Anzeigepflicht bei Lebensversicherungen**

In der Praxis sind vermehrt Fälle aufgetreten, in denen Versicherungsunternehmen bzw. Kreditinstitute bei Vorliegen sog. "Neuverträge" (Lebensversicherungsverträge mit Vertragsabschluss nach dem 31.12.2004) Anzeigen nach § 29 EStDV erstellen und an die entsprechenden Wohnsitzfinanzämter der Versicherungsnehmer übersandt haben.

Nach § 29 EStDV sind derartige Anzeigen jedoch nur bei Lebensversicherungen zu versenden, deren Laufzeit vor dem 1.1.2005 begonnen hat, da sich durch das Alterseinkünftegesetz die steuerliche Behandlung von Lebensversicherungen grundlegend geändert hat. Da für Lebensversicherungen, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen wurden, ein Sonderausgabenabzug nicht in Betracht kommt und die Erträge nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG n.F. zu versteuern sind, ist es unerheblich, ob eine Lebensversicherung der Tilgung oder Sicherung eines Darlehens dient. Bei Neuverträgen ist daher eine Unterscheidung zwischen steuerschädlicher und steuerunschädlicher Verwendung nicht mehr erforderlich (OFD Münster 31.7.2006, DB 2006 S. 1701).

Bei Vorliegen einer Anzeige nach § 29 EStDV ist daher zunächst zu prüfen, ob ein Alt- oder ein Neuvertrag vorliegt.

- Bei Vorliegen eines Altvertrags ist zu prüfen, ob eine steuerschädliche oder steuerunschädliche Verwendung vorliegt. Dieses "Privileg" für Lebensversicherungen wird für alle Verträge weitergeführt, die vor dem 1.1.2005 abgeschlossen worden sind (§ 52 Abs. 36 Satz 5 EStG), soweit keine steuerschädliche Überfinanzierung oder Übersicherung im Rahmen der Policenfinanzierung nach § 10 Abs. 2 Satz 2 EStG a.F. vorgenommen wird.
- Im Fall eines Neuvertrags erübrigt sich eine weitergehende Prüfung. Insbesondere ist kein Bescheid über die gesonderte Feststellung der Steuerpflicht vor Zinsen aus Kapitallebensversicherung zu erlassen. Für Lebensversicherungen, die nach dem 31.12.2004 abgeschlossen worden sind, ist der Sonderausgabenabzug ausgeschlossen (Ausnahme Risiko-lebensversicherung) und die Versteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 n.F. EStG durchzuführen.

### **Nachträgliche Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften**

Nach dem Urteil des FG Saarland (5.8.2002, 1 K 331/02, EFG 2002 S. 1435) stellen Schuldzinsen entgegen der BFH-Rechtsprechung für die Aufnahme eines Darlehens durch den Gesellschafter einer in Konkurs befindlichen GmbH zur Erfüllung einer Bürgschaftsverpflichtung zu Gunsten der Gesellschaft nachträgliche Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermö-



gen i.S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG dar. Im anschließenden Revisionsverfahren hatte der BFH (5.10.2004 VIII R 64/02, BFH/NV 2005 S. 54) die FG-Entscheidung aufgehoben und die Klage abgewiesen. Hiermit hat der BFH den allgemeinen Rechtsgrundsatz, dass bei Überschusseinkünften nach Wegfall der Einkunftsquelle hinsichtlich der früheren Einkünfte grundsätzlich kein nachträglicher Werbungskostenabzug möglich ist, bestätigt. Ungeachtet der Veranlassung der Aufwendungen entfällt durch Wegfall der Einkünfteerzielung der erforderliche wirtschaftliche Zusammenhang mit der Einkunftsart (OFD Koblenz 3.1.2006, S 2252 A, DStR 2006 S. 610).

- Als letzten Zeitpunkt, bis zu dem Finanzierungskosten einer wesentlichen Beteiligung oder Refinanzierungskosten einer kapitalersetzenden Bürgschaftszahlung als Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen abzugsfähig sind, hat der BFH (19.4.2005, VIII R 45/04, BFH/NV 2005 S. 1545) den Zeitpunkt bestimmt, in dem ein Auflösungsverlust/-gewinn oder ein Veräußerungsverlust/-gewinn entstanden ist.
- Darüber hinaus sind die Schuldzinsen auch nicht im Rahmen des § 17 EStG abzugsfähig, weil nachträgliche Aufwendungen des Anteilseigners bei § 17 EStG nur insoweit berücksichtigungsfähig sind, als es sich um nachträgliche Anschaffungskosten handelt, nicht um lfd. Werbungskosten. Insoweit ruhende Einspruchsverfahren können nunmehr entschieden werden.
- Beim BFH anhängig ist nur noch die Frage des mittelbaren Fortbestehens der Einkunftsquelle nach Einbringung einer Kapitalgesellschaft in eine andere Kapitalgesellschaft (vgl. BFH-Az. VIII R 28/04, vorgehend FG München vom 26.1.2004, 2 K 2468/97, EFG 2004 S. 974). Gleich gelagerte Fälle können weiterhin nach § 363 Abs. 2 Satz 2 AO ruhen. Aussetzung der Vollziehung ist nicht zu gewähren (OFD Rheinland 6.3.2006, DB 2006 S. 586).

### **Umsatzsteuerpflichtige Transaktionsleistungen durch Banken**

Bei Vermögensverwaltungsverträgen von Banken mit Privatkunden wird in der Regel nur eine Anlagestrategie festgelegt. Die Bank kauft und verkauft anschließend im Rahmen dieser Anlagestrategie die Wertpapiere des Kunden ohne vorherige Weisung und im eigenen Ermessen, um eine bestmögliche Vermögensverwaltung zu erreichen. Sie erbringt damit eine einheitliche, gem. § 4 Nr. 8e UStG umsatzsteuerpflichtige Leistung (FinMin Schleswig-Holstein 28.11.2006, VI 326 - S 7160 – 114). Werden die auf den An- und Verkauf von Wertpapieren entfallenden Transaktionskosten gesondert berechnet, ist es für bis zum 31.12.2006 ausgeführte Transaktionen aus Billigkeitsgründen nicht zu beanstanden, wenn die Bank das hierfür gesondert berechnete Entgelt als umsatzsteuerfrei behandelt hat.

### **Überlassung von Vermögensbeteiligungen an Arbeitnehmer**

Die Ermittlung des Werts von überlassenen nicht börsennotierten Aktien erfolgt nach § 19a Abs. 2 EStG durch Ansatz mit dem gemeinen Wert. Liegt bei erstmaliger Börseneinführung weder am Tag der Beschlussfassung noch am Überlassungstag ein Börsenkurs vor, ist gem. R 77 Abs. 9 S. 2 LStR der gemeine Wert der neu eingeführten Aktien mit dem für Privatanleger maßgebenden Ausgabekurs anzusetzen, wenn dieser zeitnah mit dem Beschlusstag oder dem Überlassungstag feststeht. Der für Privatanleger maßgebende Ausgabekurs ist auch dann anzusetzen, wenn er zwar nicht am Überlassungstag, jedoch noch zeitnah zum Beschlusstag feststeht. R 77 Abs. 9 LStR wird bei nächster Gelegenheit zur Klarstellung entsprechend überarbeitet.



Werden die Aktien mit der Maßgabe überlassen, dass der Arbeitgeber unter bestimmten Voraussetzungen die überlassenen Aktien vom Arbeitnehmer zurückfordern kann und kommt es auf Grund dessen tatsächlich zu einer Rückübertragung, liegt bei Rückgabe der überlassenen Aktien negativer Arbeitslohn in Höhe des Börsenkurses zum Zeitpunkt der Rückgabe vor, höchstens jedoch in Höhe des Betrags, der bei der Überlassung als Arbeitslohn versteuert worden ist (SenFin Berlin 11.12.2006, III A - S 2347 - 1/2006).

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

**Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht**

**Rolfjosef Hamacher**  
Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de

**Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Dipl.-Betriebswirt**

**Bernhard Fuchs**  
Grunerstraße 33 – 40239 Düsseldorf  
Fon: 0211/43 83 560  
Fax: 0211/43 83 5611  
bernhard.fuchs@rafuchs.de  
fuchs@axis.de

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.